

8. Im Bereich der Ortsgemeinde **Obersimten** dürfen die Plakatständer nur an folgenden Standorten aufgestellt werden.
 - a) auf der Geraden am Ortseingang aus Richtung Niedersimten kommend auf der linken Seite
 - b) neben der Telefonzelle im Kurvenbereich Haupt-/Kirchstraße, nicht an der Bushaltestelle
 - c) an beiden Bushaltestellen auf der rechten Seite in der Hauptstraße
 - d) an der Bushaltestelle auf der linken Seite in der Hauptstraße/Ecke Kalkofenstraße
9. Die ersten 50 m des Ortseingangsbereiches der Ortsgemeinde **Vinningen**, aus Richtung Obersimten kommend, sind von Plakatierung freizuhalten.
10. Während der Wahlhandlung sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Der Erlaubnisnehmer hat die Wahlplakate bzw. Plakatständer bis spätestens **11.06.2014** zu entfernen und die Aufstellflächen in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Werden die Plakate bis zu dem genannten Termin nicht beseitigt, erfolgt die Beseitigung auf Kosten des Erlaubnisinhabers.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stephanie Bißbort